

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 220-(V.)/2012

Festlegung eines Anhörungstermins, der Anhörungszeit sowie der zur Anhörung stehenden Frage für die Bürgeranhörung der betroffenen Bürger des Grundstücks Hüttsche Str. 10 in Born bezüglich der Gebietsänderungsvereinbarung (Flächentausch) zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide

Wie bereits aus der Beschlussvorlage 203-(V.)/2011 ersichtlich war, hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bei der Stadt Haldensleben die Veränderung der Gemeindegrenze in der Gemarkung Born beantragt. In der Gemeinde Born liegen das Wohngrundstück Hüttsche Str. 10 sowie eine Teilfläche der Verkehrsfläche Hüttsche Str. in der Gemarkung Uthmöden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohnen sechs Personen in diesem Wohngrundstück.

In der Begründung führte die Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus, dass diese Bürger sich zur Gemeinde Born zugehörig fühlen.

Es soll eine entsprechende Gebietsänderungsvereinbarung (Flächentausch) zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Westheide abgeschlossen werden.

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA sind vor der Beschlussfassung über die Vereinbarung die Bürger (§ 20 GO LSA: alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen) zu hören, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach Mitteilung des Landkreises vom 07.03.12 hat diese Bürgeranhörung die Stadt Haldensleben durchzuführen.

Gem. § 55 Satz 2 KWG LSA sind für die Durchführung der Bürgeranhörung die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeister mit Ausnahme der §§ 50 – 53 entsprechend anzuwenden.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG bestimmt den Tag der Bürgeranhörung die Vertretung, also der Stadtrat.

Gem. § 5 Abs. 3 KWG LSA muss der Anhörungstag ein Sonntag sein. Gem. § 6 Abs. 2 KWG muss der Termin spätestens zwei Monate vor der Anhörung durch den Wahlleiter (Abstimmungsleiter) öffentlich bekannt gemacht werden.

Es wird als Anhörungstermin der 28.10.12 vorgeschlagen, da zunächst von den 6 Bürgern nur 4 von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen könnten (1xAuslandsaufenthalt bis August, 1x erst im Oktober 16 Jahre alt). Es besteht auch die Möglichkeit der Briefabstimmung ab dem 23. Tag vor der Wahl.

Gem. § 55 Satz 6 KWG LSA kann der Stadtrat die Abstimmungszeit verkürzen, wenn weniger als 100 Bürger betroffen sind, sie muss jedoch mindestens 3 Stunden betragen. Daher wird vorgeschlagen, als Abstimmungszeit die Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr festzulegen.

Gem. § 55 Satz 7 KWG LSA muss der Stimmzettel die vom Stadtrat beschlossene Frage und die Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“ enthalten. Daher wird folgende auf dem Stimmzettel enthaltene Frage vorgeschlagen:

„Sind sie dafür, dass die in der Gemarkung Uthmöden, Flur 6, liegenden Flurstücke 77 (Wohngrundstück Hüttsche Str. 10) und 78 (Teilfläche der Verkehrsfläche Hüttsche Str.) durch Gebietsänderungsvertrag der Gemarkung Born zugeordnet werden.“

Im übrigen sind wie bei Wahlen ein Wahleiter (Abstimmungsleiter), ein Wahlvorstand (Abstimmungsvorstand) und ein Wahlausschuss (Abstimmungsausschuss) zu bestimmen.

Nach der Bürgeranhörung hat die Beschlussfassung über die Gebietsänderung durch die Gemeinderäte der zu beteiligenden Gemeinden zu erfolgen, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates Haldensleben und des Gemeinderates der Gemeinde Westheide der Vereinbarung zustimmen müssen.